

KURZINFORMATION UNIVERSAL-STRAF-RECHTSSCHUTZ

WICHTIGE INFORMATION FÜR SELBSTSTÄNDIGE UND UNTERNEHMER: HÄUFIG GESTELLTE FRAGEN

WARUM IST EINE UNIVERSAL-STRAF-RECHTSSCHUTZ-VERSICHERUNG SO WICHTIG?

Die Universal-Straf-Rechtsschutz-Versicherung übernimmt die **Verteidigungskosten in Straf- und Bußgeldverfahren** gegen den Versicherungsnehmer, die verantwortlichen Organe des Unternehmens bzw. dort beschäftigte Mitarbeiter.

IN WELCHEN RISIKOBEREICHEN KOMMT ES ZU STRAFVERFAHREN?

- Verstöße gegen Umweltgesetzgebung (zum Beispiel Umweltschäden, Vorwürfe der Gewässerverunreinigung, angebliche Bodenverunreinigungen, Abfallbeseitigungsgesetz)
- Im Zusammenhang mit schweren Personen- und Sachschäden (zum Beispiel Unfälle, Brände, Maschinenfehlfunktionen)
- Aus dem Bereich Steuer- und Wirtschaftsrecht (zum Beispiel Vorwürfe wegen angeblicher Steuerhinterziehung, Subventionsbetrug, Buchführungs-, Bilanz- und Insolvenzdelikte, Exportverstöße)
- Aus dem Bereich Finanzdienstleistung (zum Beispiel Vorwürfe wegen angeblichen Betruges zu Lasten eines Versicherten oder Unterschlagung von Kundengeldern)
- Vorwürfe wegen unlauteren Wettbewerbs, Missachtung datenschutzrechtlicher Vorschriften, angeblich illegale Beschäftigung und vieles mehr

REICHT EINE HAFTPFLICHTVERSICHERUNG NICHT AUS?

Nein, die Haftpflichtversicherung begleicht berechtigte und wehrt unberechtigte Ansprüche ab. Ein Schadenfall zieht häufig ein strafrechtliches Verfahren zur Ermittlung der Verantwortlichen nach sich. Oft wartet die Haftpflichtversicherung sogar den Ausgang eines Strafverfahrens ab, weil hierbei auch über die Schuld beziehungsweise das Maß der Verantwortung entschieden wird. Durch den **Universal-Straf-Rechtsschutz** sind die Kosten für diese Verteidigung gedeckt.

WIE KANN ES ZU STRAFVERFAHREN GEGEN MITARBEITER EINES UNTERNEHMENS KOMMEN?

- Häufig wird Mitarbeitern und Geschäftsleitung nach dem Eintritt eines Schadenfalls vorgeworfen, die erforderliche Sorgfalt missachtet und sich strafbar gemacht zu haben
- Aus Unachtsamkeit und Unwissenheit kann schnell ein Fahrlässigkeitsvorwurf werden
- Strafrechtliche Verantwortung ist immer auch eine persönliche Verantwortlichkeit der Mitarbeiter
- Für Unternehmer wird die Gesetzeslage immer unüberschaubarer („Unwissenheit schützt vor Strafe nicht“)
- Bereits der bloße Verdacht reicht für die Einleitung eines Strafverfahrens aus, für die Staatsanwaltschaft besteht Ermittlungszwang – auch bei einem anonymen Hinweis

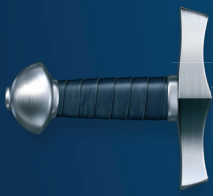
WELCHE EXISTENZ BEDROHENDEN FOLGEN ZIEHT EIN STRAFVERFAHREN NACH SICH?

- Strafe, Entzug der Gewerbeerlaubnis, psychische Belastung
- Imageverlust und dadurch wirtschaftlicher Schaden
- Sehr hohe Verteidigungskosten

MIT WELCHEN KOSTEN IST ZU RECHNEN?

- Spezialisierte Strafverteidiger verlangen ein durchschnittliches Stundenhonorar von 250 bis 300 Euro
- Sachverständige zur Unterstützung der Verteidigung verlangen ähnliche Stundensätze
- Jeder Beschuldigte benötigt einen **eigenen** Anwalt, das führt zu Vervielfachung der Kosten je nach Anzahl der Beschuldigten

So kommen leicht Beträge im 5-stelligen Bereich zusammen.



WENN AN DEN VORWÜRFEN „NICHTS DRAN“ IST, HABE ICH DOCH KEINE KOSTEN?

Stellt sich ein Verdacht als **unbegründet** heraus und wird das Verfahren eingestellt, sind oft schon erhebliche Kosten für die Verteidigung durch Anwälte und Sachverständige entstanden. Eine Erstattung dieser Kosten durch die Staatskasse nach Einstellung des Verfahrens erfolgt nicht. Kommt es in einem Verfahren zu einem rechtskräftigen Freispruch, werden lediglich Kosten in Höhe der gesetzlichen Gebühren nach Rechtsanwalts-Vergütungsgesetz (RVG) erstattet. Die übrigen Verteidigungskosten trägt der Freigesprochene!

WARUM REICHT DER STRAF-RECHTSSCHUTZ IM FIRMEN-RECHTSSCHUTZ GEMÄSS § 24 ARB NICHT AUS?

Viele Straftatbestände, die dem Unternehmer oder seinen Mitarbeitern vorgeworfen werden könnten, sind über den Deckungsumfang des § 24 nicht abgedeckt, zum Beispiel wenn ein vorsätzliches Vergehen vorgeworfen wird. Honorarvereinbarungen mit Rechtsanwälten sowie Kosten für eigene Sachverständige werden nicht übernommen.

WIE KANN ICH MICH UND MEIN UNTERNEHMEN VOR DEM KOSTENRISIKO SCHÜTZEN?

- Die Universal-Straf-Rechtsschutz-Versicherung übernimmt Anwalts-, Sachverständigen- und Verfahrenskosten. Honorarvereinbarungen, die über die gesetzlichen Gebühren hinausgehen, sind ebenfalls versichert; für Geschäftsführung und beschuldigte Mitarbeiter.
- Bei Fahrlässigkeit sowie bei vorsätzlich begangenen Ordnungswidrigkeiten bleibt es bei der Übernahme aller Kosten durch die Universal-Straf-Rechtsschutz-Versicherung.
- Bei Freispruch erstattet der Staat der Geschäftsführung oder dem Mitarbeiter die gesetzlichen Gebühren, die in der Regel einen Bruchteil der tatsächlich entstandenen Kosten darstellen. Die ROLAND Universal-Straf-Rechtsschutz-Versicherung übernimmt die Differenz.
- Wird das Verfahren eingestellt, ist der Staat zu keiner Erstattung verpflichtet, der Beschuldigte muss die Kosten selbst tragen. Hat er eine Universal-Straf-Rechtsschutz-Versicherung, besteht auch Rechtsschutz bei einem Vorsatzvorwurf.
- Wenn es zu einer rechtskräftigen Verurteilung wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat kommt, das Vergehen also tatsächlich festgestellt wurde, ist der Beschuldigte verpflichtet, die Kosten für seine Verteidigung zurückzuerstatten.

Übrigens: Zahlungen aus der Rechtsschutz-Versicherung sind steuerneutral

Die umfassende Kostenübernahme ist nur ein Teil unserer Leistungen: Durch unseren 24-Stunden-Service sind wir in der Lage, Ihnen frühzeitig qualifizierte Anwälte und Sachverständige zu benennen. Diese stehen Ihnen im Ernstfall auch außerhalb der Geschäftszeiten zur Verfügung.

WIR NEHMEN DIE STRAFRECHTLICHE VERANTWORTUNG NICHT AB, ABER WIR HELFEN, SIE ZU TRAGEN.

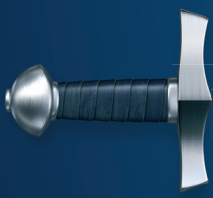
Der Ausgang strafrechtlicher Ermittlungen hängt wesentlich von der Qualität der Strafverteidigung ab. Je früher eine effektive Verteidigungsstrategie aufgebaut wird, umso größer sind die Chancen, das Verfahren ohne Hauptverhandlung und ohne Verurteilung zu beenden.

Besonderheit Universal-Straf-Rechtsschutz (USRB)

Versicherungsschutz besteht, auch für die Verteidigung in Verfahren wegen des Vorwurfes der Verletzung nur vorsätzlich begehbare Straftatbestände, soweit es sich dabei nicht um Verbrechen handelt und der Kunde selbst betroffen ist oder der Rechtsschutzgewährung zustimmt.

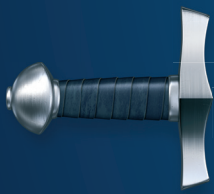
Im Falle einer rechtskräftigen Verurteilung wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat entfällt insoweit rückwirkend der Versicherungsschutz. In diesem Fall ist der Versicherte verpflichtet, dem Versicherer die hierfür erbrachten Leistungen zurückzuerstatten.

Bei Ordnungswidrigkeiten (Bußgeldverfahren) besteht stets Versicherungsschutz auch für vorsätzliches Handeln.



UNTERSCHIEDE STRAF-RECHTSSCHUTZ STANDARD-DECKUNG IM FIRMEN-RECHTSSCHUTZ GEMÄSS § 24 UND UNIVERSAL-STRAF-RECHTSSCHUTZ ALS ERGÄNZUNGSDECKUNG (USRB, STAND 01.10.2010)

	§ 24	Ergänzungs- deckung USRB
VERSICHERTES RISIKO		
Vorwurf eines fahrlässig begangenen strafrechtlichen Vergehens	■	■
Honorarvereinbarungen mit Rechtsanwälten bei Vorwurf eines fahrlässigen Vergehens		■
Vorwurf eines strafrechtlichen Vergehens, das nur vorsätzlich begehbar ist		■
Honorarvereinbarungen mit Rechtsanwälten bei Vorwurf eines fahrlässigen Vergehens		■
Ordnungswidrigkeiten	■	■
Honorarvereinbarungen mit Rechtsanwälten bei Vorwurf einer Ordnungswidrigkeit		■
Honorarvereinbarung für alle Versicherten		■
VERSICHERTE PERSONEN		
Kunde/Inhaber und Beschäftigte	■	■
Aufsichtsrat		■
Nachhaftung für ausgeschiedene Personen (vorbehaltlich Zustimmung Kunde)		■
MITVERSICHERTE UNTERNEHMEN		
Mitversicherung von Niederlassungen im In- und Ausland (Geltungsbereich)	■	■
Im Versicherungs-Vertrag benannte rechtlich selbstständige Tochter- und Beteiligungsunternehmen sofern vereinbart		■
Vorsorgeversicherung für neu hinzukommende Personen	■	■
VERSICHERUNGSUMFANG		
Verwaltungsverfahren im Zusammenhang mit einem strafrechtlichem Ermittlungsverfahren		■
Verwaltungsgutachten		■
Aussetzungsverfahren		■
Verkehrs-Risiko		■
Verkehrs-Straf-Rechtsschutz (StVG/StVO-Delikte für den Fahrer eines Motorfahrzeugs)		im § 28 RVG
Firmenstellungnahme		■
Zeugenbeistand für versicherte Personen		■
Reisekosten des Rechtsanwalts gemäß der für Geschäftsreisen deutscher Rechtsanwälte geltenden Sätze	■	■
Kosten für eigene Sachverständige		■
Übersetzungskosten im Ausland	■	■
AUSGESCHLOSSENE RECHTSANGELEGENHEITEN		
Verteidigung gegen den Vorwurf der Verletzung einer Vorschrift des Kartellrechts sowie einer anderen Straf- oder Ordnungswidrigkeiten-Vorschrift in unmittelbarem Zusammenhang mit Kartellverfahren	■	■
Vorwurf der Verletzung einer verkehrsrechtlichen Vorschrift des Straf- und Ordnungswidrigkeitenrechtes im Zusammenhang mit zulassungspflichtigen Motorfahrzeugen. Die Deckungserweiterung „Verkehrsrisko“ im Straf-Rechtsschutz gemäß USRB bleibt hiervon unberührt.	■	■



UNTERSCHIEDE UNIVERSAL-STRAF-RECHTSSCHUTZ * (USRB, STAND 01.10.2011) ZUM UNIVERSAL-STRAF-RECHTSSCHUTZ FÜR MITTELSTAND UND GROSSUNTERNEHMEN (USRB MGU, STAND 01.01.2011)

	USRB MGU	USRB *
VERSICHERTES RISIKO		
Strafrechtliche Vergehen, die vorsätzlich und fahrlässig begehbar sind	■	■
Ordnungswidrigkeiten	■	■
Strafrechtliche Vergehen, die nur vorsätzlich begehbar sind	■	■
Verbrechen	■	
VERSICHERTE PERSONEN		
Inhaber und Beschäftigte	■	■
Freie Mitarbeiter	■	
Beratende Organe, externe Mandate, vorübergehende Entsendung	■	
Aufsichtsrat	■	■
Nachhaftung für ausgeschiedene Personen	■	■
Nachhaftung für Tätigkeiten für inzw. veräußerte Unternehmen	■	■
Gesellschafter	■	
Sämtliche sonstige Personen in Ausübung ihrer beruflichen oder sonstigen Tätigkeit für den Kunden.	■	
MITVERSICHERTE UNTERNEHMEN		
Vorsorge-Versicherung für neu hinzu kommende Unternehmen	■	
Anschlussdeckung für inzwischen veräußerte Tochterunternehmen	■	
Nachhaftung nach Vertragsbeendigung (1 Jahr), Insolvenz, Liquidation, Fusion und Übernahme (2 Jahre)	■	
Unbegrenzte Nachmeldefrist	■	
Vorsorge-Versicherung für neu hinzukommende Unternehmen	■	
LEISTUNGSUMFANG		
Verkehrs-Straf-Rechtsschutz	■	■
Erweiterter Verkehrs-Straf-Rechtsschutz (StVG/StVO-Delikte für Fahrer)	■	
Verwaltungs-Rechtsschutz zur Unterstützung der Verteidigung bzw. Vermeidung eines Verwaltungsverfahrens als unmittelbaren Folge des Straf- bzw. OWI-Verfahrens	■	■
Versicherungsschutz für sonstige Verfahren im ursächlichen und unmittelbaren Zusammenhang mit dem versicherten Straf- bzw. OWI-Verfahren	■	
Vorsorglicher Rechtsschutz	■	
Erweiterter Steuer-Straf-Rechtsschutz	■	
Rechtsschutz bei Verletzung des Persönlichkeitsrechts	■	
Dolmetscher- und Übersetzungskosten	■	■
Strafkautions als Darlehen im vereinbarten Umfang	■	■
Kosten für Strafkautions über den vereinbarten Umfang hinaus	■	
Rückforderungsverzicht bei Vorsatzverurteilung per Strafbefehl	■	
RECHTSANWALTSKOSTEN		
Honorarvereinbarung für alle Versicherten	■	■
Mehrere Rechtsanwälte (alle versicherten Personen im Ermittlungsverfahren)	■	
Zeugenbeistand für versicherte Personen	■	■
Zeugenbeistand für Dritte (Entlastungszeugen)	■	
Rechtsschutz bei Durchsuchungs- und Beschlagnahmemaßnahmen (Beschuldigte)	■	■
Rechtsschutz bei Durchsuchungs- und Beschlagnahmemaßnahmen (Nichtbeschuldigte)	■	
Rechtsschutz auch zur Frei-, Herausgabe beschlagnahmter Gegenstände	■	
Firmenstellungnahme	■	■
Firmenstellungnahme auch wenn bereits gegen Personen ermittelt wird	■	
Verteidigungskosten durch Steuerberater/Hochschullehrer	■	
Koordinator zwischen mehreren Rechtsanwälten	■	
Übernahme der Reisekosten auch zum Tatort, zu Behörden oder zum Kunden	■	
Kosten für eigene Sachverständige	■	■
Kosten für Öffentlichkeitsarbeit	■	
Prozessbeobachtungskosten	■	
Recherchekosten	■	

* Als Einzellösung oder als Bestandteil des KompaktPlus-Rechtsschutzes für Unternehmen und freie Berufe, als Ergänzungsdeckung zum Kompakt-Rechtsschutz für Unternehmen sowie zum Landwirtschafts- und Verkehrs-Rechtsschutz.